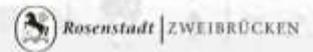


AMTSBLATT DER STADT ZWEIBRÜCKEN



Amtsblatt Nr: 61/2023 vom 27.09.2023

Impressum:

Das Amtsblatt der Stadt Zweibrücken erscheint mindestens einmal monatlich und darüber hinaus nach Bedarf.

Herausgeber:

Stadtverwaltung Zweibrücken
Hauptamt
Herzogstraße 1
66482 Zweibrücken

Bezugsmöglichkeiten:

- Das Amtsblatt wird online unter der Internetadresse www.zweibruecken.de/amtsblatt veröffentlicht und kann dort als kostenloser Online-Newsletter abonniert werden.
- Gedruckte Exemplare des Amtsblatts werden zur kostenlosen Abholung an der Infotheke des Rathauses und an der Theke des Bürgerbüros während der Öffnungszeiten bereitgelegt.

Zweibrücken, den 27.09.2023

Öffentliche Ausschreibung

Die Stadt Zweibrücken schreibt folgende Dienstleistung im offenen Verfahren nach der Vergabeverordnung europaweit aus:

Schülerfahrdienst Mauritiuschule

Den ausführlichen EU-Bekanntmachungstext erhalten Sie unter www.zweibruecken.de

Die vollständigen Vergabeunterlagen erhalten Sie kostenfrei unter **www.subreport.de/E47521916**

Stadtverwaltung Zweibrücken
Zentrale Vergabestelle
Oberbürgermeister
Dr. Marold Wosnitza

Zweibrücken, den 27.09.2023

Rechtsverordnung

über die Freigabe verkaufsoffener Sonntage in Zweibrücken am 01.10. und 05.11.2023

Aufgrund des § 10 Ladenöffnungsgesetz (LadÖffnG) in Verbindung mit § 12 des Landesgesetz über Messen, Ausstellungen und Märkte (LMAMG) in jeweils aktueller Fassung wird für die Stadt Zweibrücken folgende Rechtsverordnung erlassen:

§ 1

Die Verkaufsstellen in Zweibrücken dürfen an folgenden Sonntagen in der Zeit von 13.00 Uhr bis 18.00 Uhr geöffnet sein:

01.10.2023	Mittelaltermarkt
05.11.2023	Licht

§ 2

1) Die Vorschriften des § 13 LadöffnG und des Arbeitszeitgesetzes vom 6. Juni 1994 (BGBl. 1994 Teil I, S. 1170) in der zurzeit geltenden Fassung sind zu beachten.

2) Jugendliche, werdende und stillende Mütter dürfen nicht beschäftigt werden.

§ 3

Die Inhaberin oder der Inhaber einer Verkaufsstelle ist verpflichtet, ein Verzeichnis mit Namen, Tag, Beschäftigungsart und Beschäftigungsdauer der an o.g. Sonntagen beschäftigten Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer und über die diesen zum Ausgleich für die Beschäftigung an diesen Sonntagen gewährte Freistellung zu führen.

§ 4

Zuwiderhandlungen gegen die §§ 1, 2 Absatz 1 und § 3 dieser Verordnung werden als Ordnungswidrigkeit nach § 15 LadöffnG geahndet.

Zuwiderhandlungen gegen das Beschäftigungsverbot für Jugendliche können als Ordnungswidrigkeit nach § 58 Absatz 1 Ziffer 14 des Jugendarbeitsschutzgesetzes vom 12. April 1976 (BGBl. 1976 Teil I, S. 965) in der zurzeit geltenden Fassung geahndet werden.

Die Beschäftigung werdender oder stillender Mütter kann nach § 32 Absatz 1 Ziffer 3 des Mutterschutzgesetzes vom 23. Mai 2017 (BGBl. Teil I, S. 1228) in der zurzeit geltenden Fassung als Ordnungswidrigkeit verfolgt werden.

Zuwiderhandlungen gegen das Arbeitszeitgesetz können als Ordnungswidrigkeit nach § 22 Abs. 1 des Arbeitszeitgesetzes vom 6. Juni 1994 (BGBl. 1994 Teil I, S. 1170) in der zurzeit geltenden Fassung geahndet werden.

§ 5

Diese Rechtsverordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Zweibrücken, den 18.09.2023
Stadtverwaltung Zweibrücken

Christina Rauch
Beigeordnete

Zweibrücken, den 27.09.2023

Festsetzung von Marktsonntagen

Rechtsverordnung über die Festsetzung von Marktsonntagen in der Stadt Zweibrücken 2023

Aufgrund des § 12 Abs. 2 Landesgesetz über Messen, Ausstellungen und Märkte Rheinland-Pfalz (LMAMG) vom 03. April 2014 (GVBl. Land Rheinland-Pfalz vom 17.04.2014) wird für die Stadt Zweibrücken folgende Rechtsverordnung erlassen:

§ 1

Für die Stadt Zweibrücken wird für 2023 ein Termin als Marktsonntag festgelegt:

01.10.2023 Mittelaltermarkt

§ 2

An Marktsonntagen können privilegierte Spezialmärkte nach § 6 Abs. 2 sowie Floh- und Trödelmärkte nach § 8 LMAMG, jeweils in der Zeit von 11.00 bis 18.00 Uhr, festgesetzt werden.

An Marktsonntagen können mehrere Veranstaltungen nach § 6 Abs. 2 und § 8 LMAMG auf dem Gebiet der Stadt Zweibrücken durchgeführt werden.

§ 3

Zuwiderhandlungen gegen diese Verordnung werden als Ordnungswidrigkeit nach § 20 LMAMG geahndet.

§ 4

Diese Rechtsverordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Zweibrücken, den 25.09.2023
Stadtverwaltung Zweibrücken

Christina Rauch
Beigeordnete